

## Vorhaben der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG Photovoltaik-Freiflächenanlage nordöstlich von Marklkofen bei Freinberg

### **Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Vorbemerkung.....	2
2. Prüfungsinhalt und Begriffsbestimmungen .....	3
3. Datengrundlagen.....	3
4. Methodisches Vorgehen .....	4
5. Wirkungen des Vorhabens.....	5
6. Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen prüfungsrelevanter Arten .....	6
7. Mögliche Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten.....	7
7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	7
7.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.....	9
7.3 Weitere Naturschutzrelevante Arten.....	10
8. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen.....	11
9. Prüfung der Verbotstatbestände und Fazit .....	11

#### **Abkürzungen**

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Fl.Nr. Flurstücksnummer

GVS Gemeindeverbindungsstraße

RLB Rote Liste Bayern

RLD Rote Liste Deutschland

Rote-Liste-Status (RLB, RLD):

0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „zurückgehend, Art der Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“

saP spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

UG Untersuchungsgebiet

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie

## 1. Vorbemerkung

Die Energieallianz Bayern plant eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz: PV-Freiflächenanlage oder auch „Solarfeld“) bei Freinberg nordöstlich von Marklkofen. Die Solarfelder sind in der Feldflur nördlich von Warth bzw. nordwestlich von Freinberg vorgesehen und erstrecken sich über die 4 Flurstücke Fl.Nr. 703/2, 676, 704 und 708 der Gemarkung Steinberg im Gemeindegebiet von Marklkofen (Landkreis Dingolfing-Landau). Als Ausgleichsflächen werden außerdem die Flurstücke Fl.Nr. 705, 706 und 707 im Bereich des angrenzenden Waldrands und ebenfalls dem Waldrand vorgelagerte Teilflächen der Grundstücke mit den geplanten Solarfeldern herangezogen.

Die geplante Kabeltrasse erstreckt sich entlang von Flurstücksgrenzen und größtenteils im Bereich von Wirtschaftswegen zunächst entlang der Südostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 676 und danach weiter in südöstliche Richtung westlich vorbei an Freinberg bis zum Vilstal. In der Talebene ist die Trassierung überwiegend entlang von Straßen und Wegen vorgesehen und verläuft zunächst östlich des Vilstalsees und danach im Süden des Sees bis zur Staatsstraße 2083 zwischen Aunkofen und Marklkofen. Nach dem Verlauf entlang der St 2083 schwenkt die Kabeltrasse am östlichen Ortsrand von Marklkofen nach Süden ab und danach wieder nach Westen bis zum Anschlusspunkt im Bavaria Energy Park am Ost- rand des Industriegebiets von Marklkofen.

Das geplante Solarfeld auf dem Flurstück Fl.Nr. 676 liegt unmittelbar südlich der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) zwischen Freinberg (im Südosten) und Stockhof (im Nordwesten) und reicht bis zu einem kleinen Waldstück an einem Hang weiter südlich. Die Grundstücke Fl.Nr. 703/2, 704 und 708 grenzen im Norden an diese GVS an und erstrecken sich bis an das großflächige Waldgebiet „Warther Holz“ im Norden und teils am östlichen Waldrand weiter bis zu einem kleinen Bachlauf, der ganz im Norden in West-Ost-Richtung verläuft. Als Zuwegungen dienen die GVS und die vorhandenen Wirtschaftswegen innerhalb der Feldflur.

Das Gelände weist im Bereich der geplanten Solarfelder ein sanftwelliges Relief auf, und alle Flächen werden aktuell als Acker genutzt. Abgesehen von der GVS verlaufen zwischen den Flurstücken und an den Rändern Wirtschaftswegen (Kieswege mit nur sehr schmalen Wegrainen), und an den Waldrändern teils Grünwege. Die Ackerfläche auf Fl.Nr. 676 fällt ausgehend von der GVS mit mäßiger Neigung nach Südwesten ab. Während das Grundstück Fl.Nr. 708 weitgehend eben auf der Hochfläche liegt, fällt das Gelände im Bereich der sehr großen Ackerfläche auf Fl.Nr. 704 und 703/2 (als schmaler Streifen östlich von Fl.Nr. 704) mit mäßiger Neigung nach Norden und Osten ab. Diese Ackerlage wird im Süden von einem Wirtschaftsweg begrenzt, der ausgehend von der GVS in einem Muldenzug in östliche Richtung verläuft.

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung****2. Prüfungsinhalt und Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen eines naturschutzfachlichen Beitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (kurz: saP) wird untersucht, inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie) von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob infolge des Vorhabens nachfolgend dargestellte artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden und wie diese bei Bedarf vermieden werden können:

Gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich von Bebauungsplänen zulässig sind, in Bezug auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und auf die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) folgende Verbotstatbestände ausgelöst werden:

**Schädigungsverbot:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.  
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten infolge bau- oder betriebsbedingter Auswirkungen.**

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten nicht *signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

**Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**3. Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden die Artenschutzkartierung, die amtliche Biotopkartierung sowie die Verbreitungskarten relevanter Arten in der Fachliteratur bzw. in der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) ausgewertet. Außerdem erfolgten Gebietsbegehungen zur Erfassung relevanter Brutvogelarten (siehe Kap. 4) und Lebensraumausstattung sowie zur Abschätzung der potenziellen Habitat-eignung für weitere prüfungsrelevante Arten.

#### **4. Methodisches Vorgehen**

Das Methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmungen des vorliegenden saP-Beitrags stützen sich auf die Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und auf vielfältige Erfahrungen mit der Bearbeitung von artenschutzrechtlichen Unterlagen basierend auf den Vorgaben der Obersten Baubehörde und der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

Als Untersuchungsgebiet (UG) gelten die unmittelbar betroffenen Flächen bzw. Flurstücke und die angrenzenden Lebensräume bzw. ein Gebietsumgriff, innerhalb dessen bezogen auf die zu betrachtenden Arten indirekte Beeinträchtigungen oder Störungen denkbar sind.

Zur Begutachtung der Habitatbedingungen für die prüfungsrelevanten Arten und insbesondere zur Beurteilung möglicher Betroffenheiten von Vogelarten erfolgten 3 Begehungen innerhalb der Brutzeit im März, April und Mai 2023 (am 17.03., 10.04. und 09.05.2023), jeweils bei günstiger Witterung und zu unterschiedlichen Tageszeiten mit erfahrungsgemäß guter Nachweisbarkeit der zu erwartenden Vogelarten. Die erste Begehung fand bereits im März statt, weil zu diesem Zeitpunkt die Kiebitze in vergleichbaren Gebieten in der weiteren Umgebung bereits in ihren Brutgebieten eingetroffen waren und bei dieser stark gefährdeten und besonders empfindlichen Vogelart die Brutaktivitäten begannen. Feldlerchen waren zu diesem Zeitpunkt ebenfalls schon in vielen Gebieten vereinzelt zu hören, es waren aber im Gegensatz zu den Begehungen im April und Mai noch keine gesicherten Aussagen möglich. Eine sichere Nachweisbarkeit der später eintreffenden Zugvögel unter den Bodenbrütern, Wachtel und Wiesenschafstelze, war in diesem Jahr ohnehin erst im Mai gegeben.

## 5. Wirkungen des Vorhabens

Mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage können folgende Wirkungen auf naturschutzrelevante Arten verbunden sein:

- Baubedingt sind (vorübergehende) Lebensraumverluste oder indirekte Wirkungen durch Ablagerung von Baumaterial und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen möglich. Außerdem kann es während der Bauzeit zu Störungen insbesondere von Tierarten in benachbarten Lebensräumen kommen, die durch Lärmimmissionen (z.B. Baumaschinen), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung von Maschinen, Monteuren, Lichtreflexe u.ä.) verursacht werden. Vergleichbare baubedingte Störungen können nicht nur im Bereich der Solarfelder auftreten, sondern auch entlang der Kabeltrasse im Zuge der Verlegungsarbeiten. Als gewisse „Vorbelastungen“ können im UG und auch im Bereich der geplanten Kabeltrasse jedoch die bestehenden Straßen und Wirtschaftswege, auf denen sich zweitweise Jogger, Spaziergänger (teils mit Hunden) oder Radfahrer bewegen, die benachbarten Siedlungsgebiete sowie die diversen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgänge angeführt werden.
- Anlagebedingt gehen durch die geplanten PV-Freiflächenanlagen ausschließlich Ackerflächen verloren, denen aber trotz der hier durchwegs intensiven Nutzung eine Lebensraumfunktion als Habitat oder Teilhabitat für einige Arten zukommen kann. Außerdem können benachbarte Flächen durch die Kulissenwirkung oder Beschattung der Solarpaneele indirekt beeinflusst werden.
- Als betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen im Zuge der Unterhaltung der PV-Freiflächenanlagen denkbar, z.B. im Rahmen von Reinigungsarbeiten oder Kontrollgängen. Dieses Störungspotenzial kann aber aufgrund der geringen Wirksamkeit und der angeführten „Vorbelastungen“ vernachlässigt werden.

## **6. Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen prüfungsrelevanter Arten**

Alle von den geplanten Solarfeldern unmittelbar betroffenen Flächen werden aktuell durchwegs als Acker intensiv genutzt. Abgesehen von den benachbarten Wäldern unterliegt die umliegende Feldflur ebenfalls nahezu ausschließlich der Ackernutzung. Lediglich an einigen Waldrändern und entlang des kleinen Bachlaufs ganz im Norden erstrecken sich auch Wiesenstreifen.

Die südliche nach Südwesten geneigten Ackerfläche Fl.Nr. 676 tangiert im Nordwesten auf einem kurzen Abschnitt den Waldrand eines hier nach Westen entlang der GVS verlaufenden Mischwaldstreifens. Zwischen dem geplanten Solarfeld und dem Waldstück verläuft ein Wirtschaftsweg hangabwärts in südwestliche Richtung. Ebenso liegt südlich des Flurstücks ein Mischwald auf einer langgestreckten Hanglage. Das geplante Solarfeld reicht aber nicht ganz an den Waldrand im Süden heran, sondern zwischen den Solarpaneelen und dem Wald ist eine Eingrünung bzw. artenreiches Extensivgrünland vorgesehen.

Die Ackerfläche auf Fl.Nr. 708 grenzt sowohl im Westen als auch im Norden an das großflächige Waldgebiet an, das sich hier in diesem Bereich überwiegend als Nadelforst mit dominierender Fichte darstellt. Am Waldrand ist teils ein gut ausgeprägter Waldmantel mit Laubgehölzen (vor allem im Westen) vorhanden, und teils sind am Waldrand zumindest einige Laubbäume und Sträucher eingestreut. Dem Waldrand ist durchwegs ein Wiesenstreifen vorgelagert, und eine Ausbuchtung des Waldrands im Nordwesten wird ebenfalls aktuell als Wiese genutzt. Diese Wiesenstreifen bleiben als Eingrünung des Solarfelds erhalten und sollen zu artenreichem Extensivgrünland entwickelt werden.

Der östlich davon gelegene sehr große Acker auf Fl.Nr. 704 erstreckt sich ausgehend von der Höhenlage sowohl in nördliche als auch in östliche Richtung und grenzt auf der Nord- bzw. Nordwestseite ebenfalls an das große Waldgebiet an. Auf der Nordseite der Ackerlage dominiert Mischwald mit hohem Laubholzanteil, und im Bereich der Waldrandzone liegen auch größere eingeschlagene Flächen, die in jüngerer Zeit mit Laubbäumen aufgeforstet wurden. Teilweise sind dem Waldrand größere Wiesenflächen und Bereiche mit eutrophen Gras-Krautsäumen vorgelagert. Am südlichen Rand einer großen Aufforstungsfläche mit Schlagflur erstreckt sich im Bereich des ehemaligen Waldmantels in West-Ost-Richtung eine Strauchhecke, die überwiegend aus Schwarzem Holunder besteht und der ein nährstoffreicher Saum vorgelagert ist. Auch im weiteren Verlauf des Waldrands in Richtung Bachtal im Norden stocken an mehreren Stellen lückige Baum-Strauchhecken, darunter auch Schlehenhecken, und abschnittsweise sind vielfältige Waldmäntel ausgebildet.

Im Laubwaldbestand nimmt im unteren Teil des Talhangs der Anteil an Eschen und Erlen zu, und im Taltiefsten ganz im Norden ist der Waldbestand als Feuchtwald ausgebildet. Hier ist der kleine Bachlauf durch Dammbauten des Bibers großflächig angestaut, so dass der Wald mittlerweile Bruchwaldcharakter aufweist, und die Schwarzerlen stehen teilweise direkt im Wasser. Ganz im Nordosten grenzt die Ackerfläche an die Begleitböschungen des hier im Taltiefsten von West nach Ost verlaufenden kleinen Bachlaufs an. Auch im Bereich des Flurstücks Fl.Nr. 704 ist entlang des Waldrands und des Bachufers im Norden am Rand des Solarfelds eine Eingrünung mit Entwicklung zum artenreichen Extensivgrünland vorgesehen.

Erwähnenswert ist noch, dass vor allem in den feuchteren Waldbeständen im Norden einige Baumhöhlen vorhanden sind. Auch ansonsten gibt es innerhalb der Wälder an mehreren Stellen Hinweise auf vorhandene Baumhöhlen (z.B. balzende Stare und rufende Buntspechte). An den Waldrändern, die unmittelbar an die geplanten Solarfelder angrenzen, sind aber keine typischen Höhlenbäumen oder sonstige „Biotopbäume“ vorhanden. Am Waldrand ganz im Norden ist ein Fledermauskasten angebracht.

Sämtliche Waldsäume und vorgelagerten Wiesenstreifen sind von hohem Nährstoffreichtum und dementsprechender Artenzusammensetzung der Gras- und Krautbestände geprägt.

Die geplante Kabeltrasse verläuft überwiegend im Bereich von Wirtschaftswegen oder Straßen; sofern dies nicht möglich ist, werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen durchquert. An einigen wenigen Stellen liegt die Kabeltrasse auch in der Nähe von Wald- oder Gehölzbeständen und teils auch von schutzwürdigen Biotopen.

## 7. Mögliche Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten

### 7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass weder gemäß Artenschutzkartierung (aktueller Stand) noch gemäß Biotopkartierung im Bereich des Untersuchungsgebiets (UG) Vorkommen seltener bzw. gefährdeter und somit naturschutzrelevanter Pflanzen- oder Tierarten bekannt sind. Bezüglich der geplanten Kabeltrasse ist noch anzuführen, dass sie überwiegend im Bereich von Wegen und teilweise an Flurstücksgrenzen vorgesehen ist, und in keinem Fall wird in schutzwürdige Biotope eingegriffen. Naturschutzrelevante Artennachweise sind gemäß Artenschutzkartierung nur in der weiteren Umgebung bekannt, und werden von der Kabeltrasse nicht unmittelbar durchschnitten.

#### PFLANZEN

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL kommen im UG nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im UG nicht zu erwarten.

#### SÄUGETIERE

Aufgrund der in den angrenzenden Wäldern vereinzelt vorkommenden Baumhöhlen ist im UG mit dem Vorkommen einiger **Fledermausarten** zu rechnen, die in Baumquartieren wie Höhlen, Spalten oder Rissen leben (z.B. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus). Eine indirekte Betroffenheit in Form von Störungseinflüssen durch die Bauarbeiten ist demnach denkbar. Außerdem werden Nahrungshabitate beeinflusst, weil die Fledermäuse die offene Feldflur und insbesondere die Waldrandbereiche zur Nahrungssuche nutzen.

Die Störungen während der Bauzeit sind keinesfalls als erheblich einzustufen, da bei keiner Fledermausart, die in benachbarten Baumquartieren vorkommen könnte, mit nachteiligen Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen ist. Dies gilt auch für Gehölzbestände in der nächsten Umgebung der Kabeltrasse. Die Nahrungshabitate werden bedingt durch das Vorhaben sogar aufgewertet, weil sowohl die Waldrandzonen als auch die Flächen zwischen den Solarpaneelen nur noch extensiv genutzt werden, so dass sich in der Folge ein höheres Insekten- bzw. Nahrungsangebot einstellen wird.

Als weitere streng geschützte Säugetierart des Anhangs IVa der FFH-RL kann in den angrenzenden Wäldern, insbesondere in den Waldrandzonen mit Strauchschicht und in den teils vorgelagerten Hecken, potenziell die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*, RLB -, RLD V, sg) vorkommen. Eine denkbare Betroffenheit beschränkt sich aber bei dieser Bilchart auf indirekte Störungseinflüsse vor allem während der Bauzeit im Umfeld der Solarfelder und der Kabeltrasse. Da sich die Haselmaus als wenig störungsempfindlich erweist, kann die potenziell denkbare Betroffenheit vernachlässigt werden.

Schließlich ist als weitere prüfungsrelevante und streng geschützte Säugetierart der **Biber** (RLB -, RLD V, sg) anzuführen, von dem im Bereich des kleinen Bachlaufs ganz im Norden des (mittlerweile aufgrund der Biberaktivitäten) bruchwaldartigen Waldbestands mindestens ein Revier indirekt betroffen ist. Da in den Biberlebensraum nicht eingegriffen wird, sind auch in diesem Fall allenfalls vorhabensbedingte Störungen – insbesondere während der Bauzeit – denkbar. Der Biber erweist sich bekanntermaßen aber als wenig störungsempfindlich, und erhebliche Störungen (im Sinne eines Verbotstatbestands) können daher auch beim Biber von vorne herein mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In diesem Sinne ist auch an der Vils im Bereich der querenden Kabeltrasse keine relevante Betroffenheit anzunehmen.

#### REPTILIEN

Als Lebensräume der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*, RLB 3, RLD 3, sg), die als einzige Reptilienart des Anhangs IVa der FFH-RL im UG potenziell zu erwarten ist, kommen hier allenfalls die Waldränder in

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

---

Frage. Die Säume entlang der Straßen und Wege sind zu schmal und in Anbetracht der Habitatstruktur nicht als Lebensräume geeignet.

Auch keiner der randlichen betroffenen Waldsäume oder vorgelagerten Wiesenstreifen weist typische und günstige Habitatbedingungen für die Zauneidechse auf; die Säume sind nahezu durchwegs von hohem Nährstoffreichtum und entsprechend dichter bzw. teils üppiger Gras- und Krautvegetation geprägt. Außerdem fehlen typische Habitatstrukturen wie Versteckmöglichkeiten und Sonnplätze (z.B. im Form von Totholz- oder Steinablagerungen) und offene Bodenstellen mit grabfähigem Material für die Eiablage). Sämtliche Waldrandzonen weisen demnach suboptimale Habitatbedingungen auf. Daher ist im UG auch keinesfalls mit einem potenziellen Vorkommen der deutlich anspruchsvolleren Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RLB 2, RLD 2, sg) zu rechnen.

Da in die Waldrandzonen nicht unmittelbar eingegriffen wird, kann auch das bei der Zauneidechse nie gänzlich auszuschließende Restrisiko, dass es zu baubedingten Beeinträchtigungen oder Störungen vereinzelter Individuen kommen könnte, ausgeschlossen werden. Indirekte Wirkungen, wie vor allem eine Beschattung potenzieller Lebensräume durch die Solarpaneele können ebenfalls vernachlässigt werden. Im Gegenzug ist anzumerken, dass die Zauneidechse von der entlang der Waldränder geplanten Eingrünung mit Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland theoretisch sogar profitieren kann.

**AMPHIBIEN**

Ganz im Norden ist im Bereich der vom Biber geschaffenen Stillgewässerbiotope innerhalb des (mittlerweile) bruchwaldartigen Waldbestands durchaus ein Vorkommen diverser Amphibienarten denkbar, wobei hier jedoch (auch aufgrund der verinselten Lage) kaum mit anspruchsvolleren und hier prüfungsrelevanten Arten des Anhangs IVa der FFH-RL (wie z.B. Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Wechselkröte) zu rechnen ist. In Anbetracht des großen Abstands zwischen den potenziellen Laich- und Landhabitaten, die sich hier ausschließlich im Wald befinden, und den Solarfeldern kann eine relevante Betroffenheit auf jeden Fall von vorne herein ausgeschlossen werden.

**TAGFALTER**

In Anbetracht von Nachweisen im benachbarten Vilstal ist im UG potenziell ein Vorkommen des saP-relevanten **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea/Phengaris nausithous*, RLB V, RLD 3, sg) denkbar. In den Wald- und Wegsäumen sowie in den Wiesenstreifen entlang der Waldränder konnten aber keine Vorkommen der essentiellen Raupennahrungspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Dies gilt auch für den Verlauf der Kabeltrasse. Daher kann eine Betroffenheit dieser streng geschützten Tagfalterart ausgeschlossen werden.

**NACHTFALTER**

Als einzige Nachtfalterart des Anhangs IVa der FFH-RL könnte im UG potenziell der **Nachtkerzenschwärmer** an Nachtkerzen-Arten (*Oenothera spec.*) oder Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*) vorkommen. Im Bereich der Gras- und Krautsäume an den Straßen-, Weg- und Waldrändern innerhalb des UG, die ohnehin durchwegs nur indirekt betroffen sind, konnten diese Raupennahrungspflanzen aber nicht aufgefunden werden; außerdem ist die Art im weiteren Umkreis des Vorhabens bislang nicht nachgewiesen. Daher kann eine Betroffenheit dieser streng geschützten Nachtfalterart ausgeschlossen werden.

**ÜBRIGE ANHANG-IV-ARTEN**

Bei den übrigen Tierarten bzw. Tierartengruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie (z.B. Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln) ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete oder der Lebensraumausstattung im UG weder aktuell noch potenziell vorkommen können.

## **7.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**

Von dem geplanten Vorhaben unmittelbar betroffen sein können in erster Linie bodenbrütende Vogelarten der Feldflur bzw. deren Bruthabitate (= Lebensstätten). Darüber hinaus ist bei diesen Vogelarten-gruppe auch eine indirekte Betroffenheit in Form von Störungen im Bereich der sich anschließenden Agrarlandschaft denkbar. Indirekt betroffen sein können außerdem noch Vogelarten, die im Bereich der angrenzenden Wälder und Waldränder brüten, und diverse Vogelarten die im Bereich der betroffenen Feldflur als Nahrungsgäste auftreten.

Die geplante Kabeltrasse ist überwiegend im Bereich von Wegen und teilweise an Flurstücksgrenzen vorgesehen, und in keinem Fall wird in schutzwürdige Biotope eingegriffen. Gemäß Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur, Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umwelt) ist auch keine Feldvogelkulisse (Kiebitz) oder Wiesenbrüterkulisse betroffen. Nachweise von naturschutzrelevanten Vogelarten sind gemäß Artenschutzkartierung ebenfalls nur in der Umgebung bekannt, und sind von der Kabeltrasse nicht unmittelbar betroffen. Die Trassierung verläuft aber teilweise an Wald- bzw. Gehölzrändern entlang und durchquert in einigen Fällen die offene Feldflur und in einem Fall die Vils. Da aber denkbare Störungen im Rahmen der Kabelverlegung nur während sehr kurzer Zeiträume auftreten, und mit keiner unmittelbaren Betroffenheit von stark gefährdeten Vogelarten zu rechnen ist, wird von vorne herein nicht mit erheblichen Störungen im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gerechnet.

### **Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur**

Als Vogelarten, die in der offenen Feldflur brüten, könnten im UG aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Habitatsprüche potenziell Feldlerche (RLB 3, RLD 3), Kiebitz (RLB 2, RLD 2, sg), Rebhuhn (RLB 2, RLD 2), Wachtel (RLB 3, RLD V) und Wiesenschafstelze (RLB -, RLD -) potenziell erwartet werden. Bei den Kartierdurchgängen im Gelände konnten aber nur zwei Feldlerchen-Reviere im Osten und Südosten der geplanten PV-Freiflächenanlagen erfasst werden. Die Revierzentren liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb der unmittelbar betroffenen Ackerflächen im Bereich der sich großräumig anschließenden Agrarlandschaft. Weitere Feldlerchen konnten in deutlich größeren Entfernungen, z.B. im Südwesten in der Feldflur südlich Stockhof, vernommen werden.

Der Kiebitz war weder bei der ersten Begehung im März, als in anderen Gebieten bereits die Brut begann, noch bei den weiteren Begehungen zu beobachten. Ein potenzielles Vorkommen ist in Anbetracht der in nächster Nähe benachbarten Wälder und Siedlungsbereiche auch in anderen Jahren nicht zu erwarten. Die nächstgelegenen im Fachinformationssystem Naturschutz des Bayer. Landesamts für Umwelt ausgewiesenen Feldvogelkulissen mit Kiebitzvorkommen liegen weit entfernt im benachbarten Vilstal und im Hügelland nördlich Frontenhausen.

Beim schwer oder eher zufällig nachzuweisenden Rebhuhn ist ein potenzielles Vorkommen sehr unwahrscheinlich, weil die Art zum einen die Nähe zu Wäldern meidet und zum anderen strukturreichere Gebiete bevorzugt; außerdem sind beim Rebhuhn in den letzten Jahren extreme Rückgänge zu verzeichnen, so dass – vor allem auch in Anbetracht der sehr intensiven Ackernutzung – ein Auftreten im UG mit sehr hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Demgegenüber könnte die Wachtel, die sehr unstat und auch in reinen Ackerlagen auftritt, in manchen durchaus auch im UG potenziell vorkommen, ebenso wie die Wiesenschafstelze, die in den letzten Jahren vermehrt auch in Äckern brütet. Beide Arten konnten aber bei den Kartierdurchgängen im April und Mai nicht nachgewiesen werden.

Demnach ist im vorliegenden Fall lediglich von einer indirekten Betroffenheit der Feldlerche und einer potenziellen bzw. nicht gänzlich auszuschließenden Betroffenheit der Wachtel und Wiesenschafstelze auszugehen.

Hier ist anzumerken, dass zwischenzeitlich auch Feldlerchenbruten innerhalb von Solarparks bekannt geworden sind (z.B. in Brandenburg gemäß TRÖLTZSCH & NEULING 2013), vor allem bei größerem Abstand zwischen den Modulen. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Brutplätze nicht unmittelbar

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

---

betroffen sind, und in der weiteren Umgebung nach wie vor großflächige Ackerlagen als potenzielle Brutplätze zur Verfügung stehen.

Wachtel und Wiesenschafstelze sind gegenüber PV-Freiflächenanlagen weitgehend unempfindlich, und es ist sogar zu prognostizieren, dass sie von der künftig extensiveren Nutzung auf den bisher als Acker intensiv bewirtschafteten Flächen profitieren. Die Kulissenwirkung führt bei den in benachbarten Ackerflächen brütenden Feldlerchen sowie (potenziell denkbaren) Wachteln und Wiesenschafstelzen nicht zu einem Meideverhalten, dass die Eignung der potenziellen Bruthabitate deutlich einschränken würde.

Wichtig ist noch darauf hinzuweisen, dass von den Bodenbrütern in der Regel aber die Nähe zu Wäldern gemieden wird, so dass ein Großteil der Flächen ohnehin nicht für eine Brutplatzwahl in Frage kommen würde.

**Vogelarten mit Brutplätzen in Wäldern und Gehölzstrukturen**

Im Bereich der benachbarten Waldränder im UG konnten nur weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“), wie z.B. Amsel, Buchfink, Buntspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zilpzalp etc. nachgewiesen werden. Als einzige Vogelarten, die zwar in Bayern als ungefährdet gelten, aber dennoch nicht zu den „Allerweltsarten“ gezählt werden, sind im Gebiet vor allem an den heckenartigen Waldrandstrukturen und in den jüngeren Aufforstungsflächen Vorkommen von Dorngrasmücke (RLB V, RLB -), Goldammer (RLB -, RLB -) oder Neuntöter (RLB V, RLB -) denkbar. Hervorzuheben ist noch, dass bei den Kartierdurchgängen innerhalb des Waldgebiets in größerer Entfernung sowohl der Grünspecht (RLB -, RLB -, sg) als auch die Hohltaube (RLB -, RLB -) zu vernehmen war.

Diese prüfungsrelevanten Arten der Gehölz- und Waldlebensräume könnten demnach indirekt betroffen sein und vorhabensbedingten Störungseinflüssen ausgesetzt werden, wobei bei einem Solarpark lediglich während der Bauarbeiten im Zuge der Errichtung relevante Störungen zu erwarten sind. Erhebliche Störungen im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands wären aber nur dann denkbar, wenn die Störungseinflüsse sich nachteilig auf Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten auswirken würden. Dies ist bei keiner der möglicherweise indirekt betroffenen Arten der Fall.

**Nahrungsgäste**

Als weitere Vogelarten sind im UG und der näheren Umgebung prüfungsrelevante **Nahrungsgäste** wie Mehlschwalbe (RLB 3, RLD 3), Rauchschnalbe (RLB V, RLD 3), Mäusebussard (RLB -, RLD -, sg) und Turmfalke (RLB -, RLD -, sg) zu beobachten. Für diese Vogelarten können nennenswerte Beeinträchtigungen oder Störungen (auch während der Bauphase) ebenso von vorne herein ausgeschlossen werden wie für Durchzügler und Wintergäste.

Bezüglich aller Vogelarten ist abschließend anzumerken, dass sich das Nahrungsangebot im UG aufgrund der künftig extensiven Nutzung im Bereich der Solarfelder und der angrenzenden Wiesenstreifen, die zu artenreichen Extensivwiesen entwickelt werden deutlich verbessern wird.

**7.3 Weitere Naturschutzrelevante Arten**

Seltene bzw. gefährdete Pflanzen- oder Tierarten, die nicht im Sinne einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen sind, denen aber dennoch eine naturschutzfachliche Bedeutung zukommt und die somit im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung zu behandeln wären, sind im Einflussbereich des Vorhabens nicht vorhanden und in Anbetracht des Lebensraumangebots auch potenziell nicht zu erwarten.

## 8. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen

Spezielle Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG = sog. CEF-Maßnahmen) sind im vorliegenden Fall nicht notwendig.

## 9. Prüfung der Verbotstatbestände und Fazit

Bei allen prüfungsrelevanten Arten und insbesondere bei den hier in besonderer Weise zu betrachtenden bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur kann die Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung ausgeschlossen werden, weil trotz einer denkbaren Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Ebenso wird der Verbotstatbestand der (erheblichen) Störung bei Tierarten weder in der Feldflur noch in den benachbarten Waldbeständen erfüllt, weil die denkbaren Störungen bei keiner Art zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen werden.

Da im Bereich der unmittelbar betroffenen Flächen keine der prüfungsrelevanten Arten nachgewiesen werden konnte, übersteigt das Risiko von baubedingten Tötungen und Verletzungen nicht als „allgemeine Lebensrisiko“ und folglich ist auch keine Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung zu prognostizieren.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass durch die geplanten PV-Freiflächenanlagen in Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Ebenso sind keine Beeinträchtigungen weiterer naturschutzrelevanter Arten zu erwarten.

---

Bearbeitung im Auftrag der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG  
Junkersstr. 7, 85399 Hallbergmoos

Postau, 02.06.2023



Dipl.-Ing. Berthold Riedel  
*Büro für Landschaftsökologie,  
Biodiversität und Beratung*  
Stephanusstr. 2 - 84103 Postau  
Tel.: 0157 719 868 52  
info@landschaftsoekologie-riedel.de